S 4 AL 321/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Freistaat Bayern

Sozialgericht Bayerisches Landessozialgericht

Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 4 AL 321/02 Datum 03.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen L 8 AL 266/04 Datum 15.07.2005

3. Instanz

Datum -

I. Auf die Berufung des Klägers wird unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Augsburg vom 3. Juni 2004 der Bescheid vom 5. Juni 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Juni 2002 dahingehend abgeändert, dass die Aufhebung der Bewilligung des Arbeitslosengeldes und die Erstattung auf die Zeit vom 9. bis 14. November 2001 beschränkt wird. Im Ã□brigen wird die Berufung zurýckgewiesen.

- II. Die Beklagte hat dem Kläger neun Zehntel der auÃ∏ergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist \hat{a}_{\square} noch \hat{a}_{\square} die Aufhebung der Bewilligung des Arbeitslosengeldes (Alg) $f\tilde{A}_{4}$ r die Zeit vom 15.10. bis 14.11.2001 und die Erstattung von 318,44 Euro streitig.

Der 1960 geborene Kl \tilde{A} ¤ger ist Inder. Er bezog ab 01.08.2001 Alg. Nach einem Vermerk gab er am 17.01.2002 bei der Beklagten an, sich ab 15.10.2001 f \tilde{A} ½r ca. sechs Wochen in Indien aufgehalten zu haben. Er habe am 16.10.2001 erfahren,

dass sein Vater einen Herzanfall erlitten und an ihm verstorben sei. Er habe das nĤchste Flugzeug nach Indien genommen, um seinen Vater noch vor der Beerdigung sehen zu kĶnnen. Er habe in diesem Augenblick nicht daran gedacht, die Beklagte zu benachrichtigen.

Nach Anhörung des Klägers hob die Beklagte mit Bescheid vom 05.06.2002 die Bewilligung des Alg ab 15.10.2001 ganz auf und forderte die Erstattung von 712,27 Euro und 162,82 Euro (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge).

Mit seinem Widerspruch gab der Kläger an, ihm sei nicht bewusst gewesen, dass er dem Arbeitsamt seine Abreise mitteilen mýsse. Mit Widerspruchsbescheid vom 20.06.2002 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück. Der Kläger habe in dem streitigen Zeitraum wegen fehlender Erreichbarkeit den Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfþgung gestanden.

Mit seiner zum Sozialgericht Augsburg (SG) erhobenen Klage hat der KlĤger wiederum angegeben, vergessen zu haben, seine Abreise zu melden. Er hat Kopien der Flugtickets und eine in indischer Sprache verfasste Sterbeurkunde vorgelegt.

Mit Gerichtsbescheid vom 03.06.2004 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Bescheide der Beklagten seien nicht zu beanstanden, auf sie werde gemäÃ∏ § 136 Abs.3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Bezug genommen.

Gegen diesen Gerichtsbescheid richtet sich die Berufung des Klägers, zu deren Begrþndung er die Original-Flugtickets vorlegt. Die Beklagte hat den Ã∏nderungsbescheid vom 28.04.2005 erlassen, mit dem auf die Erstattung fþr den Zeitraum 15.11. bis 31.12.2001 verzichtet wird. Zur Begrþndung trägt die Beklagte vor, sie berþcksichtige den Vortrag des Klägers, nur bis 14.11.2001 im Ausland gewesen zu sein.

Der Kläger beantragt sinngemäÃ□, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Augsburg vom 03.06.2004 sowie den Bescheid vom 15.06.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.06.2002 und des Ã□nderungsbescheides vom 28.04.2005 ganz aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurĽckzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Ã□brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagte und der Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul \tilde{A} xssig (\hat{A} \$ \hat{A} \$\$\frac{1}{43}\$, \frac{151 SGG}{150}\$), ein Ausschlie \tilde{A} \undbargung und (\hat{A} \$\$\frac{1}{44} \text{ Abs.1 SGG}\$) liegt nicht vor, da im ma \tilde{A} \undbargeblichen Zeitpunkt der Einlegung der Berufung der Beschwerdewert 500,00 Euro \tilde{A} 1\undbargeblichen Zeitpunkt der Einlegung der Berufung der Beschwerdewert 500,00 Euro \tilde{A} 1\undbargeblichen Zeitpunkt der Einlegung der Berufung der Beschwerdewert 500,00 Euro \tilde{A} 1\undbargeblichen Zeitpunkt der Einlegung der Berufung der Beschwerdewert 500,00 Euro \tilde{A} 1\undbargeblichen Zeitpunkt der Einlegung der Berufung der Beschwerdewert 500,00 Euro \tilde{A} 1\undbargeblichen Zeitpunkt der Einlegung der Berufung der Beschwerdewert 500,00 Euro \tilde{A} 1\undbargeblichen Zeitpunkt der Einlegung der Berufung der Beschwerdewert 500,00 Euro \tilde{A} 1\undbargeblichen Zeitpunkt der Einlegung der Berufung der Beschwerdewert 500,00 Euro \tilde{A} 1\undbargeblichen Zeitpunkt der Einlegung der Berufung der Beschwerdewert 500,00 Euro \tilde{A} 1\undbargeblichen Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerdewert 500,00 Euro \tilde{A} 1\undbargeblichen Zeitpunkt der Einlegung der Berufung der Berufun

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel teilweise als begründet.

Der KlĤger hatte in dem hier noch streitigen Zeitraum 15.10. bis 14.11.2001 keinen Anspruch auf Alg, da er nicht arbeitslos im Sinne des § 117 Abs.1 Nr.1 SGB III war. Denn diese Anspruchsvoraussetzung setzt u.a. das Merkmal der BeschĤftigungssuche voraus, die gemĤÄ∏ § 119 Abs.3 Nr.3 SGB III nur gegeben ist, wenn ein Arbeitsloser den VorschlĤgen des Arbeitsamtes zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge leisten kann und darf. Dies ist gemĤÄ∏ § 1 Abs.1 Satz 2 der Erreichbarkeits-Anordnung â∏ EAO â∏ vom 23.10.1997 (ANBA 1997 S.1685) nur der Fall, wenn das Arbeitsamt den Arbeitslosen persĶnlich an jedem Werktag an seinem Wohnsitz oder gewĶhnlichen Aufenthalt unter der von ihm benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichen kann. Dies war wĤhrend des Aufenthalts des KlĤgers in Indien unstreitig nicht der Fall.

GemäÃ□ § 3 Abs.1 Satz 1 EAO steht es der Verfügbarkeit bis zu drei Wochen im Kalenderjahr nicht entgegen, wenn der Arbeitslose sich nicht an seinem Wohnort und auch nicht innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhält, das Arbeitsamt aber vorher seine Zustimmung erteilt hat. GemäÃ□ Abs.3 dieser Vorschrift kann die Drei-Wochen-Frist vom Arbeitsamt tageweise, höchstens um drei Tage verlängert werden.

Beim Klå¤ger lagen objektiv die Voraussetzungen vor, unter denen ihm bei vorheriger Meldung die Zustimmung få½r einen dreiwå¶chigen Aufenthalt in Indien hå¤tte erteilt werden kå¶nnen. Angesichts des den Aufenthalt auslå¶senden Ereignisses hå¤tte diese Zustimmung im Sinne des Abs.3 bis zu drei Tage verlå¤ngert werden kå¶nnen, so dass der Klå¤ger, eine vorherige Benachrichtigung der Beklagten unterstellt, trotz seines Auslandsaufenthaltes bis 08.11.2002 Anspruch auf Alg gehabt hå¤tte.

Obwohl somit der Anspruch des KlĤgers auf Alg ab 15.10.2001 entfallen ist, war die Beklagte nicht berechtigt, die Bewilligung gemĤÄ∏ § 48 Abs.1 Satz 2 SGB X rückwirkend für die Zeit vom 15.10. bis 08.11.2001 aufzuheben. Zwar wĤre der KlĤger im Sinne von § 48 Abs.1 Satz 2 Nr.2 SGB X verpflichtet gewesen, der Beklagten seine Abreise und die Dauer des Aufenthalts mitzuteilen; jedoch kann ihm bezüglich dieses Unterlassens keine grobe FahrlĤssigkeit angelastet werden. Grobe FahrlĤssigkeit lĤge nur vor, wenn dem KlĤger bei Berücksichtigung seiner subjektiven individuellen VerhĤltnisse und der konkreten Situation, in der er sich befand, eine besonders schwere Verletzung der erforderlichen Sorgfalt (§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.3 SGB X) angelastet werden kĶnnte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Angesichts des Umstandes, dass er von dem plĶtzlichen Tod seines Vaters erfahren hatte und sich um eine mĶglichst umgehende Abreise bemühen musste, um seinen Vater vor der Beerdigung noch einmal zu sehen, ist es entschuldbar, dass er in dieser Lage vergaÃ∏, die Beklagte zu benachrichtigen.

Berechtigt ist die Aufhebung der Bewilligung allerdings f \tilde{A}^{1}_{4} r den restlichen Zeitraum vom 09. bis 14.11.2001, da der Anspruch auf Alg auch bei rechtzeitiger Mitteilung entfallen w \tilde{A} ¤re.

Der KIĤger ist gemĤÄ∏ <u>§ 50 Abs.1 Satz 1 SGB X</u> zur Erstattung des für diesen

Zeitraum geleisteten Alg und gem $\tilde{A} = \tilde{A} = \tilde{A$

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

 $Gr\tilde{A}^{1}/_{4}$ nde $f\tilde{A}^{1}/_{4}$ r die Zulassung der Revision gem \tilde{A} ¤ \tilde{A} <math>160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.12.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024